

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

NIGERIA (Bundesrepublik Nigeria)

Stand: 05.02.2020

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Nigeria werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch das zuständige deutsche Generalkonsulat in Lagos/Nigeria.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen wird durch das Brandenburgische Oberlandesgericht veranlasst. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen. Hinweise zu dem Überprüfungsverfahren sowie den gegebenenfalls weiteren erforderlichen Unterlagen können dem Merkblatt des Generalkonsulats entnommen werden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006286/93182558baa58ad9836f118f56611905/merkblatt-nigeria-data.pdf>

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde, ausgestellt durch die „National Population Commission (NPC)“. Sofern eine Geburt nicht registriert wurde, ist eine „Declaration of Age“ (eidesstattliche Erklärung) des Vaters oder - falls der Vater verstorben ist - des Familienoberhauptes über die Geburt und Abstammung vorzulegen.
- 2) Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das Heiratsregisteramt (Registrar of Marriages) des früheren Wohnortes
- 3) Affidavit über den Familienstand, abgegeben vom Vater oder dem Familienoberhaupt (falls der Vater verstorben ist), beim „Commissioner for Oaths“ des High/Magistrate Court
Für den Fall, dass der Vater verstorben ist, bedarf es der Vorlage einer Sterbeurkunde des Vaters.
- 4) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der rechtsgültigen Eheschließung
- 2) Scheidungsurteil/-beschluss (z.B. bei Zivilehe: Decree Nisi und Decree Absolute) bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Ehe mit Rechtskraftvermerk

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den nigerianischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.